OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350726/5/GS

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die aufgrund eines Vorlageantrages dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegte Beschwerde der L H W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 14.06.2019, GZ: BHLLSO-2017-400883/32-Ki, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 20.09.2019, GZ: BHLLSO-2017-400883/38-Ki, wegen Bedarfsorientierter Mindestsicherung den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren – mit der Feststellung, dass die behördliche Beschwerdevorentscheidung in Rechtskraft erwachsen ist - eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.06.2019, GZ: BHLLSO-2017-400883/32-Ki, wurde hinsichtlich der Beschwerdeführerin auf Grund ihres Antrages vom 03.05.2019 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.06.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) W L H, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) W S, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

c) W L M, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

d) W M S, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.10.2019.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) W L H, geb. am x
- Sonstiges Einkommen (Pflegelged L 80 % nach Reduktion der Kosten)

b) W S, geb. am x
- Kindesunterhalt

c) W L M, geb. am x
- Kindesunterhalt

d) W M S, geb. am x
- Kindesunterhalt

Rechtsgrundlagen:
- §§ 4 ff, 13,13a, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.09.2019, GZ: BHLLSO-2017-400883/38-Ki, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit Schreiben vom 08.10.2019 stellte die Beschwerdeführerin einen Vorlageantrag.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 11.09.2019, unter Anschluss des Verwaltungsaktes vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 17.12.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, die am 17.12.2019 abberaumt wurde, da die Bf mit E-Mail vom 17.12.2019 ihren Vorlageantrag zurückgezogen hat.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

II.2. Die Bf hat am 17.12.2019 ihren Vorlageantrag zurückgezogen.

II.3. Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung des Vorlageantrages durch die Bf mit E-Mail vom 17.12.2019 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.09.2019, GZ: BHLLSO-2017-400883/38-Ki, in Rechtskraft. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG war daher der Vorlageantrag als gegenstandslos zu erklären und das Beschwerdeverfahren - mit der Feststellung, dass die behördliche Beschwerdevorentscheidung in Rechtskraft erwachsen ist - mit Beschluss einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger